

## **Besuchskonzept für die Wohnstätte Haus ZOAR – Stand 22.06.2021**

Menschen mit Behinderungen gehören häufig zu dem Personenkreis mit erhöhtem Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf bei Auftreten einer COVID-19-Erkrankung und sind von der anhaltenden Pandemie in besonderem Maß bedroht. Dem Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner kommt daher eine große Bedeutung zu.

Andererseits gibt es einen großen Bedarf an sozialen Kontakt, der für die psychische Stabilität dringend notwendig ist.

Es gilt eine Balance zwischen den Maßnahmen des Infektionsschutzes und den Bedarfen nach sozialen Kontakten zu finden.

### **Organisation der Besuche:**

1. Bewohnerinnen und Bewohner dürfen täglich Besuch erhalten. Besuche sind telefonisch anzumelden. Telefonisch werden mögliche Symptome auf COVID 19 und der Impf- bzw. Genesenenstatus abgefragt. Außerdem wird an das Mitbringen einer Mund-Nasen-Bedeckung bzw. FFP2-Maske erinnert.
2. Besucherinnen und Besucher mit (auch leichten) Erkältungsanzeichen und/oder fieberhaften Infekten oder einer bestätigten COVID-19-Erkrankung dürfen die Wohnstätte ZOAR in keinem Fall betreten.
3. Alle Besucherinnen und Besucher werden über Hygiene- und Verhaltensmaßnahmen (Händedesinfektion, Abstand von 1,50 m, Husten- und Niesetikette) leicht verständlich aufgeklärt und zu deren Einhaltung angehalten.
4. Alle Besucherinnen und Besucher tragen sich in die Besucherliste ein und bestätigen mit ihrer Unterschrift, dass sie keine Symptome haben und die Hygiene- und Verhaltensregeln einhalten sowie der Einrichtungsleitung mitteilen, wenn 14 Tage nach erfolgtem Besuch Symptome auftreten, die mit COVID-19 in Verbindung zu bringen sind, oder ein positives Testergebnis vorliegt.  
Werden die Regeln nicht eingehalten, kann nach einer freundlichen Erinnerung auch bei Nichteinhaltung vom Hausrecht Gebrauch gemacht werden.
5. Auch im Aufzug ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen und die Abstandsregeln müssen eingehalten werden, bzw. es soll das Treppenhaus genutzt werden.

### **Gewährleistung des Infektionsschutzes während des Besuches**

- Die Besucherinnen und Besucher tragen ihren selbst mitgebrachten Mund-Nasen-Schutz. Sollte dieser nicht mitgebracht werden, wird einer von der Wohngruppe zur Verfügung gestellt. Die Bewohnerinnen und Bewohner bekommen einen Mund-Nasen-Schutz von der Wohnstätte zur Verfügung gestellt.
- Beim Betreten der Wohnstätte sind im Eingangsbereich rechts die Hände mit dem Desinfektionsmittel aus dem Spender gründlich zu desinfizieren.
- Besucherinnen und Besucher, die mehrmals wöchentlich zu Besuch kommen, werden in Intervallen (1 x wöchentlich) getestet.
- Alle anderen Besucherinnen und Besucher werden vor Besuchsantritt getestet. Ist eine Testung vor dem Besuchstermin nicht möglich, haben die Besucherinnen und Besucher FFP-2-Masken zu tragen.

- Besuche können auch im Rahmen eines **Spaziergangs** stattfinden. In der Wohngruppe findet der Besuch im Einzelzimmer der Bewohnerin/des Bewohners statt. Auf eine gute Belüftung ist zu achten.
- Besucherinnen und Besuchern wird auch ermöglicht, Bewohnerinnen und Bewohner im Rollstuhl zu begleiten. Hierbei werden auch die erforderlichen Hygieneregeln eingehalten.
- Nach den Besuchen wird alles, was berührt wurde, desinfiziert.

### **Besuchsregelungen bei vollständig geimpften bzw. von COVID-19 genesenen Bewohnern**

Sofern Bewohnerinnen und Bewohner und Besucherinnen und Besucher vollständig geimpft sind bzw. einen Genesenenstatus haben, kann auf eine Testung mittels Antigen-Schnelltest verzichtet werden. Bei Besucherinnen und Besuchern, die mehrmals wöchentlich zu Besuch kommen, wird jedoch eine 14tätige Testung gewünscht.

Bei Kontakt von Bewohnerinnen und Bewohnern und Besucherinnen und Besuchern mit vollständigem Impfschutz bzw. gültigem Genesenenstatus untereinander (ohne Anwesenheit von Nichtgeimpften bzw. Personen ohne gültigem Genesenenstatus) kann auf das Einhalten der Abstandsregeln sowie das Tragen eines Mund-und Nasenschutzes verzichtet werden. Ein entsprechender Nachweis ist von der Besucherin/dem Besucher zu erbringen.

Im Falle einer bestätigten Covid-19-Infektion kann mit Genehmigung des Gesundheitsamtes die Besuchsregelung für die betroffenen Wohnbereiche eingeschränkt oder es können Besuchsverbote erteilt werden. Bei Gefahr in Verzug sind Besuchsbeschränkungen oder Besuchsverbote vorübergehend auch ohne Genehmigung durch das zuständige Gesundheitsamt zulässig. Die Genehmigung ist unverzüglich nachzuholen.

**Dieses Besuchskonzept gilt ab dem 22.06.2021.**

22.06.2021

Rita Wolbeck

Einrichtungsleiterin

Anlage: Besucherliste

# Besucherliste

Um unsere Bewohnerinnen und Bewohner und die Mitarbeitenden zu schützen, führen wir ab sofort eine Besucherliste

Datum Uhrzeit	Name des Besuchs und Name besuchte BewohnerIn	ES ja/nein	Reise in Risikogebiete/ Kontakt zu COVID- 19-Infizierten ja/nein	Hygiene Belehrung* durchgeführt?	Nachweis Impfschutz/ Genesenen- Status	Unterschrift BesucherIn	Kürzel MA

\*Hygienebelehrung: Einhalten des Mindestabstands von 1,5 m, Tragen MNB, Händedesinfektion vor und nach dem Besuch, Mitteilungspflicht an Einrichtungsleistung, wenn innerhalb von 14 Tagen nach dem Besuch Symptome auftreten